

. Unfallversicherung des LSB

Was heißt Unfallversicherung?

Mit der Unfallversicherung möchte der LSB Hilfestellung geben, bei schweren, durch den Sport erlittenen Verletzungen, die zu einer dauerhaften Invalidität führen. Nicht versichert sind über diesen Vertrag die klassischen Leistungen der Krankenversicherung. Ob die Praxisgebühr, Heilbehandlungskosten, Heilkostenersatz, Selbstbeteiligungen, Fahrtkosten, Krankenpflege, Nachhilfeunterricht, usw.. Hier leistet Ihr Krankenversicherer oder Ihre private Unfallversicherung. Letzteres legen wir Ihnen als aktiver Sportler dringend ans Herz.

Versicherte Personen

- Aktive und passive Mitglieder der „Vereine“
- Ehrenamtliche und nebenberufliche Aufsichtspersonen (Vereins- und Fachverbandsfunktionäre, Übungsleiter (Trainer), Sportlehrer, Organisationsleiter, Jugendleiter, Betreuer), die den satzungsgemäß bestimmten Organen und Institutionen angehören sowie Personen, die durch den Vorstand des Vereins ständig oder vorübergehend mit der Wahrnehmung bestimmter Funktionen im Rahmen der Aufgaben des Vereines beauftragt sind.
- Schieds-, Kampf- und Ziel-Richter
- Nichtvereinsmitglieder,
 - die vom Vorstand des Vereins als Helfer zur Durchführung satzungsgemäßer Veranstaltungen beauftragt werden
 - die am Trainings-/Übungsbetrieb des Vereins unter Leitung eines beauftragten Übungsleiters oder Sportwartes mit dem Ziel teilnehmen, nach 1 Monat dem Verein beizutreten. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nur auf Unfälle vom Beginn bis zum Ende des Trainings-/Übungsbetriebes. Die Wege zu und von den Trainings-/ Übungsstätten sind nicht mitversichert.
 - als Begleiter/Betreuer von Kindern und Jugendlichen bei Veranstaltungen, die im Auftrag der „Vereine“ durchgeführt werden,
 - als Begleiter/Betreuer von Behindertensportgruppen bei Veranstaltungen, die im Auftrag der „Vereine“ durchgeführt werden,
 - als Teilnehmer an einmaligen Trimmaktionen (z.B. Crossläufe, Spielfeste) die vom LSB und der „Vereine“ durchgeführt werden.

Umfang des Versicherungsschutzes

Unfallbegriff

Ein Sportunfall liegt vor, wenn das Mitglied während seiner unmittelbaren Betätigung einen Unfall erleidet. Die Betätigung muss innerhalb der satzungsgemäßen Zwecke oder der sich auch sonst aus dem Vereinszweck ergebenden Veranstaltungen erfolgen, und zwar örtlich begrenzt auf die jeweils genutzte Wettkampf-, Übungs- oder Veranstaltungsstätte. Die direkten Wege zu und von den jeweiligen Wettkampf- bzw. Übungsstätten sind mitversichert.

Veranstaltungen

Alle Mitglieder genießen Versicherungsschutz während der Teilnahme an Verbands- oder Vereinsveranstaltungen, Lehrgängen, Besichtigungen, Empfängen, Wanderungen und sonstigen geselligen Zusammenkünften.

Wegerisiko

Versicherungsschutz besteht jeweils während der Veranstaltungen einschließlich der direkten Wege zum und vom Veranstaltungsort.

Gastsportler / Gastübungsleiter

Mitglieder von Vereinen, die dem LSB angehören, haben auch Versicherungsschutz, wenn sie als Gastsportler oder –übungsleiter an sportlichen Veranstaltungen anderer Vereine teilnehmen.

Arbeitsdienst

Versichert sind alle Vereinsmitglieder auch bei unentgeltlichen Arbeitsdiensten auf dem Vereins- bzw. Verbandsgelände, sofern diese vom Verein bzw. Verband angeordnet werden.

Sonderrisiken

Für Mitglieder der Motorsportvereine bzw. Motorbootsportvereine besteht bei Fahrtveranstaltungen Versicherungsschutz, sofern es nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt.

Schützenvereine

Versicherungsschutz besteht für Mitglieder der Schützenvereine gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 Waffengesetz; Waffengesetz-Artikel 1, Gesetz zur Neuregelung des Waffenrechts (WaffRNeuRegG) vom 11.10.2002 (BGBl.I S.3970)

Ausschlüsse

- Kein Versicherungsschutz besteht bei privaten Übungen, Ferienmaßnahmen und Vergnügungsfahrten.

- Kein Versicherungsschutz besteht für Berufssportler (hier greift der Versicherungsschutz der VBG).
- Kein Versicherungsschutz besteht für das gewerbliche Personal, hauptberufliche Turn- und Sportlehrer sowie Trainer in ihrer hauptamtlichen Tätigkeit (hier greift der Versicherungsschutz der VBG).

Leistungen/Versicherungssummen

Für alle Versicherten gilt:

Invalidität € 35.000,-

Tod € 5.000,-

Bergungskosten € 2.500,-

Kosmetische Operationen € 2.500,-

Kurkostenbeihilfe € 1.000,-

Eine Invaliditätsentschädigung wird nur fällig, wenn der Invaliditätsgrad mehr als 20% beträgt.

Führt ein Unfall zu einer Invalidität von mehr als 75%, erbringt der Versicherer die doppelte Invaliditätsleistung.

Zahnschäden

Bei Zahnschäden wird für die Behandlung oder den Ersatz natürlicher oder bei Beschädigung künstlicher Zähne höchstens ein Betrag von 250,- € für jeden vom Unfallereignis unmittelbar betroffenen Zahn gezahlt, soweit keine anderweitige Erstattungsmöglichkeit besteht. Unter den Versicherungsschutz fällt auch die Reparatur oder der Ersatz von Inlays, Onlays, Krone, etc.

Für beschädigte Zahnspangen werden die Reparaturkosten bis zu 500,- € gezahlt. Der Verlust von Zahnprothesen ist nicht versichert.

Brillen/Kontaktlinsen

Für bei der aktiven Sportausübung beschädigte Brillen oder Kontaktlinsen wird ein Betrag bis zu 75,- € gezahlt, soweit keine anderweitige Erstattungsmöglichkeit besteht. Der Verlust von Brillen und Kontaktlinsen ist nicht versichert.

Hörgeräte

Für bei der aktiven Sportausübung beschädigte Hörgeräte wird ein Betrag bis zu 400,- € gezahlt, soweit keine anderweitige Erstattungsmöglichkeit besteht.
Der Verlust von Hörgeräten ist nicht versichert.

Bergungskosten

Hat der Versicherte einen unter den Versicherungsvertrag fallenden Unfall erlitten, ersetzt der Versicherer bis zur Höhe des im Versicherungsschein festgelegten Betrages die entstandenen notwendigen Kosten für:

- Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden,
- Transport des Verletzten in das nächste Krankenhaus oder zu einer Spezialklinik, soweit medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet,
- Mehraufwand bei der Rückkehr des Verletzten zu seinem ständigen Wohnsitz, soweit die Mehrkosten auf ärztliche Anordnungen zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar waren,
- Überführungen zum letzten ständigen Wohnsitz im Todesfalle.

Es werden keine Kosten für Heil- und Hilfsmittel getragen.
Praxisgebühren, etc. gehen zu Lasten des Versicherten.

Obliegenheiten

Unfallmeldung

Jeder Unfall ist vom Verletzten oder vom Spielführer unverzüglich dem Verein zu melden, der die ausgefüllte und unterschriebene Sport-Unfallschadenanzeige an die defendo Assekuranzmakler GmbH leitet.

Diese gibt die Anzeigen an den Versicherer weiter.

Jeder Verletzte hat sofort, spätestens innerhalb von vier Tagen, einen Arzt aufzusuchen.
Sollten Sie Übungsleiter sein, so ist der Schaden darüber hinaus auch der VBG anzuzeigen.
Sollten Sie zusätzlich eine private Unfallversicherung abgeschlossen haben, so ist auch dort der Unfall anzuzeigen. Meist gibt es dort das bessere Leistungspaket.

Todesfälle

Todesfälle sind innerhalb von 48 Stunden dem Versicherer anzuzeigen.
Unabhängig davon ist die von den Hinterbliebenen unterschriebene Sport-Unfallschadenanzeige einzureichen.

Invalidität

Ein Anspruch auf Invaliditätsentschädigung ist innerhalb einer Frist von 15 Monaten nach dem Unfalltag unter Vorlage eines ärztlichen Attestes geltend zu machen.

Ausschlüsse

Für Unfälle, die nachweisbar dadurch herbeigeführt werden, dass der Versicherte im besonders hohen Maße leichtfertig bzw. grob fahrlässig gehandelt hat, kann der Versicherungsschutz mit Zustimmung des LSB versagt werden.

Für die Details zu diesem Vertrag steht Ihnen der Versicherungsmakler des LSB Berlin gern zur Verfügung:

defendo Assekuranzmakler GmbH
Monbijouplatz 11
10178 Berlin
Frau Regine Bandermann
Tel: 030 / 37 44 29 614
regine.bandermann@defendo-assekuranzmakler.de
www.defendo-assekuranzmakler.de

Schadenanzeigen: [Unfall](#) [Haftpflicht](#)

3. Arbeits- und sozialrechtliche Folgen eines Sportunfalles

- a) Anspruch auf Lohnfortzahlung
- b) Anspruch auf Krankenversicherung
- c) Anspruch auf die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung

a) Anspruch auf Lohnfortzahlung

Unverschuldete Arbeitsunfähigkeit lässt den Anspruch auf Fortzahlung des Lohnes bzw. Gehaltes bestehen. In diesem Zusammenhang ist verschiedentlich die Frage diskutiert worden, ob ein Sportunfall mit nachfolgender Arbeitsunfähigkeit als verschuldet oder unverschuldet anzusehen ist. Dazu sind folgende Grundsätze entwickelt worden:
Eine Erkrankung durch Sportunfall ist unverschuldet, wenn der ausgeübte Sport nicht

besonders gefährlich ist und wenn die Leistungsfähigkeit des Sporttreibenden nicht wesentlich überfordert wurde. Das Fußballspielen ist als nicht besonders gefährliche Sportart von den Gerichten anerkannt worden. Auch kann ein Amateurspieler aushilfsweise für einen Vertragsspieler (wohl auch für einen Lizenzspieler) eingesetzt werden, ohne sich dem Vorwurf der Überforderung auszusetzen. Auch der Amateurboxsport ist kein besonders gefährlicher Sport.

Wird die sportliche Betätigung gegen Entgelt ausgeübt und geschieht dabei ein die Arbeitsunfähigkeit verursachender Unfall, entfällt ein Lohnfortzahlungsanspruch. Die für diese rechtliche Konsequenz gegebene Begründung ist verschieden. Teilweise wird das Fordern der Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber als gegen Treu und Glauben verstoßend angesehen, wenn der Sportunfall bei entgeltlicher Tätigkeit entstand. Teilweise wird die Auffassung vertreten, entgeltliche sportliche Betätigung überschreite den Rahmen allgemeiner Sportausübung; erlittene Verletzungen seien daher verschuldet.

Der Anspruch auf Fortzahlung des Gehaltes bzw. Lohnes entfällt, wenn "ein gröblicher Verstoß gegen das von einem verständigen Menschen im eigenen Interesse zu erwartende Verhalten vorliegt". In diesem Sinne als "verschuldet" kann ein Sportunfall dann angesehen werden, wenn bei dem Sporttreibenden die hinreichende Übung oder körperliche Eignung gefehlt hat, wenn seine Ausrüstung mangelhaft war oder wenn er den Sport auf einer nicht ordnungsgemäßen und deshalb gefährlichen Anlage betrieben hat. Der schon mehrfach wegen Kniebeschwerden erkrankt und arbeitsunfähig gewesene Fußballspieler muss bei Weiterausübung seines Sports damit rechnen, bei erneut eintretender Arbeitsunfähigkeit aus gleichem Grund keine Lohnfortzahlung verlangen zu können; jedenfalls entschied das Arbeitsgericht Hagen in dieser Weise.

b) Anspruch auf Krankenversicherung

Sportunfall ist Krankheit! Auch der Sportunfallverletzte hat grundsätzlich Anspruch auf die Leistungen seiner Krankenkasse im gesetzlichen bzw. satzungsmäßigen Umfang. Er kann Krankengeld beanspruchen; es sei denn, er hat die Sportverletzung vorsätzlich herbeigeführt. Er hat aber auch Anspruch auf Krankenhauspflege. Das war gelegentlich umstritten, ist aber in der Zwischenzeit – zu Gunsten des verletzten Sportlers – geklärt worden. Die Ablehnung der Krankenhauspflegekosten bei Sportunfällen würde gegen den Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung der Kassenmitglieder verstoßen.

c) Anspruch auf die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung

Voraussetzung solchen Anspruches ist ein "Arbeitsunfall". Es ist also zu fragen, ob ein Sportunfall auch als Arbeitsunfall angesehen werden kann. Das ist sicher dann der Fall, wenn die Ausübung des Sports selbst die geschuldete Arbeit war. Erleidet ein Berufssportler (etwa ein Lizenzspieler der Fußballbundesliga) einen "Sportunfall", so liegt darin gleichzeitig ein "Arbeitsunfall" vor.

Ein Arbeitsunfall kann unter Voraussetzungen auch dann vorliegen, wenn die Sportausübung (und der dabei erlittene Unfall) in gewissem Zusammenhang mit der versicherten (beruflichen) Tätigkeit steht. Als Beispiel sei auf Unfälle beim Betriebssport verwiesen. Im übrigen aber rechnet die Ausübung des Sports zur privaten Sphäre des Sporttreibenden. Ansprüche gegen die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung bestehen dann bei einem Sportunfall nicht.

Für ehrenamtliche Übungsleiter (max. 2.100 Euro Einkommen im Jahr – Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG) gilt, dass ihre Tätigkeit gem. § 2 Abs. 2 SGB VII als arbeitnehmerähnliche Tätigkeit betrachtet wird und daher Versicherungsschutz über die VBG besteht. Beziehen sie mehr als den Freibetrag, muss sie der Verein bei der VBG anmelden. Haben die Übungsleiter allerdings den Status eines selbständigen Übungsleiters (mehrere Arbeitgeber, unternehmerisches Risiko, unterliegt keiner Weisungsgebundenheit usw.) besteht kein Versicherungsschutz. Sie können aber eine sog. freiwillige Unternehmerversicherung gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII bei der VBG abschließen.

4. Zu empfehlende Zusatzversicherungen

Weitere Versicherungsmöglichkeiten, die der LSB seinen Vereinen über defendo Assekuranzmakler GmbH bieten kann sind:

- a) Vermögensschadenhaftpflichtversicherung sowie D&O Versicherung
- b) Vertrauensschadenversicherung
- c) Rechtsschutzversicherung
- d) Gebäudeversicherung (Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel, Elementarschäden, Glas)
- e) Inhaltsversicherung (Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm/Hagel, Glas)
- f) Elektronikversicherung
- g) Gewässerschaden-Haftpflicht (Öltank)
- h) Kaskoversicherungsschutz
- i) Berufshaftpflicht für Sporttrainer
- j) Berufsunfähigkeitsversicherungen
- k) Reiseversicherungen (Reisegepäckversicherung + Reisekrankenversicherungen)
- l) Krankenzusatzversicherung
- m) Wassersportversicherung

a) Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (VSH) sowie D&O Versicherung

Vorstände und gesetzliche Vertreter von Vereinen und Verbänden werden immer häufiger bei Fehlentscheidungen zu Schadenersatz herangezogen - auch aus den eigenen Vereinsreihen. Die VSH deckt Schäden aus der täglichen Arbeit, wie z.B. Fristversäumnisse oder Urheberrechtsverletzungen ab. Bei der D&O Versicherung (directors & officers liability),

wird das sogenannte Organverschulden, also Schäden, die über das normale operative Geschäft hinausgehen, absichert.

Unser neues Produkt für die Vereins- und Verbandswelt kombiniert erstmals beide Vertragsarten und verhindert somit Versicherungslücken.

Lassen Sie sich hierzu von defendo Assekuranzmakler GmbH (www.defendo-assekuranzmakler.de) beraten.

b) Vertrauensschadenversicherung

Sie deckt Schäden ab, die – beispielsweise – durch Unterschlagungen, Betrügereien und Diebstähle von Mitgliedern der Organe, den Vereinen und Verbänden entstanden sind. Auch solche wirtschaftlichen Nachteile, die ohne Verschulden der Organmitglieder eintreten, z.B. durch Einbruch, Raub oder Erpressung sind mitversichert.

c) Rechtsschutzversicherung

Der Versicherer sorgt nach Eintritt eines Versicherungsfalles für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers, soweit dies notwendig ist und trägt die dem Versicherungsnehmer hierbei entstehenden Kosten.

Versichert sind der Schadenersatz-RS, der Arbeits-RS, der Steuer-RS (vor Gerichten), Sozialgerichts-RS, Disziplinar- und Standes-RS, Straf-RS, Ordnungswidrigkeiten-RS, RS für Opfer von Gewalttaten und den allgemeinen Vertrags-RS vor Gericht. Optional kann auch noch der Verkehrs-RS eingeschlossen werden.

Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen ist notwendig, wenn sie hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die im Versicherungsschein und in seinen Nachträgen bezeichneten Wagnisse. Der Versicherer übernimmt bei einem Verfahren im In- und Ausland (Europa und Mittelmeerrandstaaten) bis zu einem Betrag von € 300.000,- je Schadensfall:

- die Anwaltsgebühren,
- die Gerichtskosten,
- die Zeugenauslagen,
- die Sachverständigengebühren,
- die Gebühren bei den Verwaltungsbehörden,
- die Kosten der Gegenseite (falls erforderlich),
- die notwendigen Vorschüsse.

Die vorstehende Rechtsschutzversicherung wird über unser Maklerbüro angeboten.

defendo Assekuranzmakler GmbH

Telefon 030 / 37 44 29 614

Darüber hinaus besteht für den LSB und die Fachverbände (nicht Vereine) eine Pauschal-Rechtsschutzversicherung beim DAS (je Schadensfall bis zu 300.000.- €. Hierin nicht enthalten ist der Verkehrsrechtsschutz.

Nähere Informationen hierzu sind beim LSB bzw. beim oben genannten Maklerbüro erhältlich.

d) Gebäudeversicherung

- d1) Feuer (Brand, Blitzschlag, Explosion)
- d2) Leitungswasser (Rohrbruch oder Frost)
- d3) Sturm-/Hagelschäden
- d4) Elementarschäden
- d5) Glas (Glasbruch)

Versicherte Sachen

Versichert sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, die im Versicherungsschein aufgeführten Gebäude mit ihren Bestandteilen, aber ohne Zubehör.

d1) Umfang der Feuerversicherung

Als Brand gilt Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag (Schadenfeuer).

d2) Umfang der Leitungswasserversicherung

Als Leitungswasser im Sinne dieser Bedingungen gilt Wasser, das aus den Zu- oder Ableitungsrohren, den sonstigen Einrichtungen der Wasserversorgung oder aus den Anlagen der Warmwasser- oder der Dampfheizung bestimmungswidrig ausgetreten ist. Wasserdampf wird im Rahmen dieser Bedingungen dem Leitungswasser gleichgestellt.

Die Versicherung schließt innerhalb der versicherten Gebäude ein:

Schäden durch Rohrbruch oder Frost (einschl. der Kosten der Nebenarbeiten und des Auftauens) an den Zu- und Ableitungsrohren der Wasserversorgung und den Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizungsanlage.

Schäden durch Frost (einschl. Kosten der Nebenarbeiten und des Auftauens) an Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Wasserhähnen, Geruchsverschlüssen, Wassermessern, Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern, Heizschlangen und gleichartigen Anlagen der Warmwasser- oder der Dampfheizung.

Außerhalb der versicherten Gebäude ist mitversichert:

Schäden durch Rohrbruch oder Frost (einschl. der Kosten der Nebenarbeiten und des Auftauens) an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung und an den Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizung, soweit diese Rohre der Versorgung der versicherten Gebäude dienen und sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden.

d3) Umfang der Sturmversicherung

Als Sturm gilt eine atmosphärisch bedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Ist diese Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird sie unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass entweder die Luftbewegung der Umgebung des Versicherungsgrundstückes Schäden an einwandfrei beschaffenen Gebäuden oder ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder dass der Schaden bei der einwandfreien Beschaffenheit des versicherten Gebäudes nur durch Sturm entstanden sein kann.

Die Zerstörung oder Beschädigung einer versicherten Sache fällt nur dann unter die Versicherung, wenn sie auf der unmittelbaren Einwirkung des Sturmes beruht oder dadurch hervorgerufen wird, dass der Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf die versicherte Sache wirft oder die Folge eines Sturmschadens an versicherten Sachen ist.

d4) Umfang der Elementarschadenversicherung

Neben einigen anderen sind Rückstau, Starkregen, Schneedruck, Erdbeben oder Hochwasser mögliche Elementarschäden, die durch herkömmliche Gebäudeversicherungen nicht versicherbar sind. Gerne berät Sie defendo Assekuranzmakler GmbH zu diesem Thema und den Risiken, die auch Ihr Vereinsgebäude treffen könnten.

d5) Umfang der Glasversicherung

Der Versicherer haftet für den Schaden, der an den in der Versicherungspolice aufgeführten fertig eingesetzten Scheiben oder anderen Gegenständen durch Zerbrechen entsteht, unter Einschluss der Kosten einer etwa erforderlichen Notverglasung. Beschädigungen der Oberfläche, z.B. Schrammen u.a. sind nicht Gegenstand der Versicherung.

e) Inhaltsversicherung

Einbruchdiebstahl

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz gegen Schäden durch Einbruchdiebstahl (also nicht durch einfachen Diebstahl). Einbruchdiebstahl im Sinne der Versicherungsbedingungen liegt vor:

- wenn ein Dieb in ein Gebäude oder den Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeuge eindringt,
- wenn er in einem Gebäude oder dem Raum eines Gebäudes Türen oder Behältnisse aufbricht oder zum Öffnen von Türen oder Behältnissen falsche Schlüssel oder andere zum ordnungsgemäßen Öffnen nicht bestimmte Werkzeuge verwendet,
- wenn er den Diebstahl zur Nachtzeit in einem Gebäude oder dem Raum eines Gebäudes begeht, in das er sich in diebischer Absicht eingeschlichen oder worin er sich in dieser Absicht verborgen hatte,
- wenn er den Diebstahl unter Anwendung der richtigen Schlüssel ausführt, sofern er diese durch Diebstahl im Sinne der Bestimmungen durch Beraubung oder räuberische Erpressung an sich genommen hat.

Feuer
Siehe Punkt d 1

Leitungswasser
Siehe Punkt d 2

Sturm/Hagel
Siehe Punkt d 3

f) Elektronikversicherung

Einen immer größeren Stellenwert nimmt die Elektronik auch in den Vereinsgeschäftsstellen ein. Im Gegensatz zur Inhaltsversicherung ist die pauschale Elektronikversicherung eine Allgefahrendeckung und deckt somit auch Schäden durch falsche Benutzung, fallen lassen oder durch den einfachen Diebstahl.

g) Gewässerschadenhaftpflicht

Versichert ist die Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber der im Versicherungsschein angegebenen Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschaden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschaden).

Mitversichert sind die Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt hat, für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Einrichtungen in Anspruch genommen werden.

h) Kasko-Versicherungsschutz

In Ergänzung zum Sport-Haftpflicht-Versicherungsvertrag des Landessportbundes Berlin e.V. kann auf Antrag eines Vereines die Fahrzeugversicherung wegen Unfallschäden an mitgliedseigenen Personenkraftwagen in Deckung gegeben werden. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Sportfahrten, die im Auftrag des Vereins aktive Sportler, offizielle Reisebegleiter, Funktionäre und Übungsleiter bzw. Trainer befördern. Hierin kann auch eine Zusatzversicherung gegen den Verlust des Schadenfreiheitsrabattes eingeschlossen werden und auch der Selbstbehalt bei Leihfahrzeugen kann reduziert werden.

i) Berufshaftpflicht für Sporttrainer

Trainer, die keinem Verein angehören oder die neben dem Vereinssport auch in kommerziellen Einrichtungen tätig sind, sollten eine Berufshaftpflichtversicherung haben. Sprechen Sie uns hierzu an.

j) Berufsunfähigkeitsversicherung

Für alle nach dem 1.1.1961 Geborenen bieten die gesetzlichen Leistungen bei Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit nicht einmal eine Grundversorgung.

Da bereits heute jeder 4. Arbeitnehmer wegen schweren oder chronischen Erkrankungen vorzeitig aus dem Berufsleben ausscheiden muss, stellen die Sportunfälle noch ein weiteres Risikopotenzial dar, weswegen eine private Absicherung wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit zu einer der wichtigsten Versicherungen gehört. Nur so ist gewährleistet, dass bei Eintritt des Versicherungsfalles der bereits erworbene Lebensstandard auch weiterhin aufrechterhalten werden kann. Der Gesetzgeber kennt heute nur noch den Begriff der Erwerbsminderungsrente, die Verweisbarkeit auf den gelernten Beruf entfällt.

Bei Auswahl des Versicherers sorgt defendo Assekuranzmakler GmbH dafür, dass der Begriff der Berufsunfähigkeit im Bedingungswerk eindeutig und klar definiert ist.

k) Reiseversicherungen

Für Vereinsgruppen können die bekannten Reiseversicherungen wie Reiserücktritt (spätestens 3 Tage nach Buchung) oder Reisekrankenversicherung direkt bei unserem Versicherungspartner gebucht werden: www.defendo-assekuranzmakler.de

Als Reisegepäck versichert sind alle Gegenstände des persönlichen Reisebedarfs, die der Versicherungsnehmer und seine Begleitpersonen während einer Reise mit sich führen, am Körper oder in der Kleidung tragen oder durch ein Verkehrs- oder Transportmittel befördern lassen. Als Begleitpersonen gelten nur Angehörige des Versicherungsnehmers oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen, solange ein Zusammenhang zwischen der Reise des Versicherungsnehmers und den Begleitpersonen besteht. Der Versicherer trägt alle Gefahren, denen die versicherten Sachen während einer Reise ausgesetzt sind, zum Beispiel:

- wenn ein Unfall passiert und das Reisegepäck zerstört wird,
- wenn das Gepäck unterwegs bestohlen wird,
- wenn das aufgegebene Gepäck verlorenght,
- wenn in das Auto eingebrochen wird.

l) Krankenzusatzversicherung

Durch die Vielzahl der gesetzlichen Veränderungen ergibt sich auch die Notwendigkeit, über zusätzlichen Krankenversicherungsschutz nachzudenken, da viele bekannte Leistungen nicht mehr zu den Leistungskatalogen der Krankenkassen gehören.

Obwohl mit den meisten europäischen Ländern Sozialversicherungsabkommen bestehen, werden deutsche Krankenkassen im Ausland häufig nicht anerkannt. Dies hat zur Folge, dass notwendige medizinische Behandlungen im Ausland durch den Betroffenen selbst beglichen werden müssen.

Um dies zu vermeiden, sollte vor Reiseantritt eine Auslandsreisekrankenversicherung abgeschlossen werden, die die Kosten für im Ausland angefallene medizinisch notwendigen Behandlungen übernimmt. Auslandsreisekrankenversicherungen werden zu sehr günstigen Konditionen angeboten und sollten vor Antritt einer Auslandsreise unbedingt abgeschlossen werden.

m) Wassersportversicherung

Für vereinseigene und mitgliedseigene Boote können Haftpflicht- bzw. Kaskoversicherungen abgeschlossen werden.

Informationen für Verbände, Vereine und Sportler

defendo Assekuranzmakler GmbH

Monbijouplatz 11

10178 Berlin

Frau Regine Bander mann

Tel: 030 / 37 44 29 614

[regine.bandermann\(at\)defendo-assekuranzmakler\(dot\)de](mailto:regine.bandermann@defendo-assekuranzmakler.de)

www.defendo-assekuranzmakler.de